

BEGLEITENDE AUFSICHT IM UMWELTRECHT – DAS UNGELIEBTE STIEFKIND

Ein Beitrag zum Entwurf des Kapitel 2 Abschnitt 7
des Bandes I des Umweltgesetzbuches 2009

Von Jörg Windmann, Hannover*

I. Stellenwert und Bedeutung der begleitenden Aufsicht

Während zum Genehmigungsrecht zahlreiche Abhandlungen in der juristischen Literatur und eine große Zahl von Urteilen veröffentlicht sind, hält sich die Forschung zum Aufsichtsrecht und seine praktische Behandlung in Grenzen. Erst recht sind die Beziehungen zwischen beiden Instrumenten der Kontrolle des wirtschaftlichen Handelns kaum untersucht worden.

Öffentlich, zumindest fachöffentlich, steht das Genehmigungsrecht in der Diskussion. Zwei Aspekte bestimmen diese Debatte¹:

Wie lässt sich eine medienübergreifende Betrachtung der Auswirkungen eines Vorhabens, insbesondere wenn die verschiedenen Zulassungsverfahren des Vorhabens nicht integriert sind, organisieren? Und: Wie lässt sich die Verfahrensdauer verkürzen, bis hin zum Vorschlag des völligen Entfallens der Eröffnungskontrolle²?

Weitgehend unbemerkt von jeglicher öffentlichen Kenntnisnahme, steht allerdings auch das begleitende aufsichtliche Handeln unter Druck. Aspekten wie Unzulänglichkeit der behördlichen Organisation, Interessengegensätze innerhalb der Verwaltung und die teilweise schlechte Motivation der Mitarbeiter, auf die *Lübbe-Wolff*³ hinweist, stehen zwischenzeitlich zurück. Seit Ende der 1990er Jahre hat zum Beispiel die niedersächsische Gewerbeaufsichtsverwaltung, der die Genehmigung und Überwachung nach den arbeits-, umwelt- und verbraucherrechtlichen Vorschriften zugewiesen ist, rund 30 % des Personals verloren und rund 15 % zusätzliche Aufgaben bekommen. Das bereits Anfang der 1990er Jahre konstatierte Voll-

* Wesentliche Ergebnisse der Dissertation des Verfassers zum Aspekt des Umweltschutzes. Regierungsdirektor Jörg Windmann leitet den Bereich Justizariat – Fahrpersonalrecht im Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Hannover.

¹ Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (Hrsg.), Umweltgesetzbuch (UGB-KomE), 1998, Vorbemerkungen – vor §§ 80-114, S. 599; *Wahl*, in: Dolde (Hrsg.), Umweltrecht im Wandel, 2001, S. 237 (242 f.).

² Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (Hrsg.) (FN 1); *Wahl* (FN 1).

³ *Lübbe-Wolff*, NuR 1993, S. 217 (217 ff.).